

# § 467 EO Exekution auf Vermögensrechte

EO - Exekutionsordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

## § 467.

Bei der Exekution auf Vermögensrechte beträgt die Vergütung für

1. 1. die pfandweise Beschreibung solcher Rechte 7,50 Euro und für
2. 2. die Einführung eines Pächters oder Verwalters solcher Rechte 25 Euro.

Im Übrigen ist § 466 sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)